Stadt Halle (Saale) 04.05.2021
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Bildungsausschusses am 06.4.2021
Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage von Herr Heym
Betreff: Schutzimpfungen gemäß Infektionsschutzgesetz
TOP: 8.7

Fragestellung:

Bei mir geht es um das Thema Infektionsschutzgesetz, ein bisschen in den Hintergrund geraten wegen der Pandemie, und zwar um den Paragrafen 20.
Da läuft ja jetzt die Frist ab. Bis zum 21.07. müssen die Schüler an den Schulen in Halle den Nachweis führen, was die Masernschutzimpfung oder eine entsprechende… ob Antikörper vorhanden sind oder eben eine Bescheinigung, dass sie sich nicht impfen lassen können aus gesundheitlichen Gründen. Das ist jetzt aber nicht mein Thema.

Mein Thema ist folgender Sachverhalt:
Soweit so gut ist ja so eine Masernschutzimpfung, wenn sie dann verabreicht wurde, im Impfausweis vermerkt und man sollte denken, der würde vorgelegt werden können und damit wäre die Sache erledigt und dem Gesetz Genüge getan.
Nun wird an halleschen Schulen abweichend von der gesetzlichen Lage gefordert, dass Eltern entsprechend vom Arzt zusätzlich zu fertigende Dokumente einreichen, die den Impfstatus der Kinder nachweisen. Das ist aus meiner Sicht gerade in Pandemiezeiten eine Forderung, die ich so nicht nachvollziehen kann.
Das wird dazu führen, dass das nicht alle Eltern tun werden, was da in der Folge dann dazu führen wird, dass die Schulen das ans Gesundheitsamt melden müssen und die werden entsprechend aktiv werden müssen.

Antwort der Verwaltung:

1. Ist der Fachbereich Gesundheit entsprechend vorbereitet? Ist das Problem bekannt?

Das Problem ist so nicht bekannt und es gibt unserer Kenntnis nach keine Grundlage für das Erstellen eines zusätzlichen Dokuments, wenn die Impfung im Impfausweis dokumentiert ist. Das Ausstellen derartiger Bescheinigungen wird im FB Gesundheit nur erfolgen, wenn es eine Rechtsgrundlage erfordert.

2. Wie möchte man mit dem Umstand umgehen, dass die Vorlage des Impfausweises in den Schulen den Eltern als Nachweis nicht ermöglicht wird?

Nach Aussage des Landesschulamtes ist die beschriebene Forderung von Schulen, dass eine ärztliche Bescheinigung für den Impfstatus vorzulegen sei, so nicht korrekt. Eltern können zum Nachweis der Masernschutzimpfung in der Schule den Impfausweis zur Einsicht vorlegen oder eine Kopie, die die erhaltene Masernimpfung belegt.

Ein ärztliches Attest ist nur dann erforderlich, wenn das Kind aus medizinischen Gründen keine Impfung erhalten kann bzw. wenn es keinen Impfausweis gibt und damit eine erhaltene Impfung anderweitig nachzuweisen ist.
Durch die Vorlage der Impfausweise, bzw. von Kopien sollte die übergroße Anzahl von Nachweisen erbracht werden.

Die Anzahl der dann offenen Fälle ohne Nachweis, die dem FB Gesundheit zu melden wären, kann aktuell nicht eingeschätzt werden.

Katharina Brederlow
Beigeordnete